



Bogensportclub
Louisendorf e.V.

Vereinsnummer im Rheinischen Schützenbund e.V. : 03427

Anschrift des 1. Vorsitzenden = offizielle Vereinsanschrift:
Frank Winkelmolen, Alte Schmiede 24, 47546 Kalkar
Email: info@bsc-louisendorf.de
Internet: www.bsc-louisendorf.de

SATZUNG

des
Bogensportclub Louisendorf e.V., Bedburg-Hau
in der aktuellen Fassung vom **08.05.2018**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bogensportclub Louisendorf e.V., Bedburg-Hau“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bedburg-Hau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Pflege und Förderung des Bogenschießsports als Leibesübung,
 - b) Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport,
 - c) Ermöglichung sportlich fairer Wettkämpfe.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist ab dem 01. Januar 1980 Mitglied im Rheinischen Schützenbund 1872 e.V.
- (7) Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die bereit ist, an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben.
- (2) Hierzu ist ein vom Verein zur Verfügung gestellter Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) mit allen darin enthaltenen Angaben auszufüllen und an den Vereinsvorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden, erfordert aber keine Angabe von Gründen.
- (4) Die Beitrittserklärung hat auch die Genehmigung zum Einzug der Vereinsbeiträge per Lastschrifteinzugsverfahren zu enthalten.
- (5) Der Verein führt: 1. ordentliche (erwachsene) Mitglieder, 2. jugendliche Mitglieder.
Hierunter fallen alle Personen unter 18 Jahren sowie auch alle Schüler, Studenten und Azubis, auch dann, wenn Sie älter als 18 Jahre alt sind, 3. Ehrenmitglieder (diese müssen mindestens 10 Jahre lang aktiv im Verein tätig gewesen sein), 4. passive Mitglieder (sind durch Ihren Vereinsbeitrag lediglich fördernde Mitglieder ohne sonstige Rechte).
- (6) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V., des Rheinischen Schützenbundes 1872 e.V. sowie alle gleichartigen sonstigen, dementsprechend anderen Sportordnungen oder Regeln anderer, für unseren Verein oder für das einzelne Mitglied zuständigen Dachorganisation anzuerkennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet: 1. mit dem Tod des Mitgliedes, 2. durch den Austritt des Mitgliedes, 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; dabei dauert die Mitgliedschaft grundsätzlich immer mindestens ein Jahr, verlängert sich dann automatisch ebenfalls auch immer wieder um ein Jahr und kann grundsätzlich nur zum Ende eines solchen Jahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt oder gravierend gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung des Mitgliedsbeitrags – ggf. die Aufnahmegebühr oder Umlage – nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der für diese Entscheidung eine 2/3tel-Mehrheit benötigt. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird halbjährlich, und zwar per 1. Januar und per 1. Juli eines Jahres für die bevorstehenden jeweiligen 6 Monate im Voraus per Lastschrift eingezogen.
- (3) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Termin ist den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich bekannt zu geben. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt in Textform.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in geleitet und ist einmal jährlich abzuhalten.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit wirksam. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben mit Ausnahme der passiven Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Jedes Mitglied kann bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Der Vorstand informiert die Mitglieder über eingegangene Anträge in Textform vor der Versammlung.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in (Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter) und von dem/der

Schriftführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, 2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung, 3. Entlastung des Vorstandes, 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, 5. Wahl des Vorstandes, 6. Wahl der Kassenprüfer, 7. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer/in,
- d) dem/der Kassenwart/in,
- e) dem/der Jugendwart/in,
- f) dem/der Sportwart/in,
- g) dem/der Beisitzer/in.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der laufenden Amtszeit, können die übrigen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

- (3) Vorstandssämter können ab dem vollendeten 18. Lebensjahr übernommen werden.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten.

- (5) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretene Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 3 Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem/der Versammlungsleiter/in (Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter) und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 11 Gastschießen

Gästen wird das Schießen nur unter vorheriger Aushändigung und Gebührenentrichtung einer Haftpflichtmarke gestattet. Ausnahmen können durch berechtigte und ausgebildete Trainer/Übungsleiter des Vereins gestattet werden.

§ 12 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden, Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen mitgebrachte Bogensportausrüstung, Wertgegenstände, Geldbeträge oder alle sonstigen Gegenstände.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rheinischen Schützenbund 1872 e.V. mit der Zweckbestimmung, das es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Bogensports verwendet werden darf.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 14 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und

sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Kalkar, den 08.Mai 2018

Im Original gezeichnet

.....
1. Vorsitzender
Frank Winkelmolen

Im Original gezeichnet

.....
2. Vorsitzender
Ferdinand Forstbauer

Beitragssordnung

des

Bogensportclubs Louisendorf e.V., Bedburg-Hau

In der aktuellen Fassung vom 05.11.2008

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wurde gemäß §5 der Vereinssatzung in der Mitgliederversammlung am 05. November 2008 beschlossen.

Die festgesetzten Jahresbeiträge werden durch Lastschrifteinzugsverfahren halbjährlich, und zwar per 1. Januar und per 1. Juli eines Jahres für die bevorstehenden jeweiligen 6 Monate im Voraus eingezogen.

Jedes Mitglied ist obligatorisch Mitglied im Fachverband, dem Rheinischen Schützenbund 1872 e.V.
Mitgliedbeiträge für weitere Verbände sind im Jahresbeitrag nicht enthalten.

2. Die Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren betragen:

	Jahresbeitrag in Euro	Aufnahmegebühr in Euro
Mitglieder über 18 Jahre	72,00	52,00
Jugendliche Mitglieder (gem. §3 Ziffer 5)	42,00	21,00

Passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Werden Sie nachträglich aktiv, zahlen Sie die Aufnahmegebühr nach.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Zahlung des Jahresbeitrages (und evt. Sonstigen Umlagen) bis auf weiteres entbunden bzw. kann dieser entsprechend angepasst werden. Hierzu muss das Mitglied dem Vorstand wichtige Gründe vortragen. Die Rechtfertigung dieser Befreiung bzw. Ermäßigung unterliegt einer regelmäßigen Prüfung durch den Vorstand.